

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ in der Gemeinde Bispingen

vom 13.02.2015

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie §§ 23 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Steinbeck, Hützel, Borstel in der Kuhle und Bispingen im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bispingen und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch

- zum Teil naturnahe kiesgeprägte Geestbäche mit überwiegend gering beeinträchtigter Wasserqualität,
- Bachniederungen mit Quellbereichen, Bachauenwäldern, Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Gebüsch, Hecken, Sümpfen, Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nass- und Feuchtwiesen und –weiden, artenreicherem Grünland mittlerer Standorte, Übergangs- und Schwingrasenmooren und naturnahen Stillgewässern,
- hohe Vielfalt des Landschaftsbildes,
- geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet weist daher insbesondere eine gute Eignung auf

- für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
- für die Grund- und Oberflächenwasserneubildung und –regeneration,
- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit naturnaher Böden,

- als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere naturnaher und halbnatürlicher Ökosystemtypen.
- (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung des unter Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung
- des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und eines ruhigen sowie wenig zerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes,
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere, insbesondere des Fischotter und des Eisvogels, der Eignung für die qualitativ hochwertige Grund- und Oberflächenwasserneubildung und –regeneration und für die Funktionsfähigkeit naturnaher Böden.
- (4) Besonderer Schutzzweck in Hinblick auf das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“:

Das Landschaftsschutzgebiet ist auf Teilflächen Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

- a) der naturnah strukturierten Luhe mit Bedeutung als Lebensraum unter anderem für Fischotter, Lachs, Bachforelle, Elritze, Äsche, Groppe, Flussneunauge und Bachneunauge,
- b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie Bruch- und Auwälder, unverbaute Quellen, Sümpfe, Uferstaudenfluren sowie Feucht- und Nassgrünland,
- c) von naturnahen Eichen-Mischwäldern am Rande der Niederungen.

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

d. h. naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten und ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem Anteil von maximal 10 % beigemischter gebietsfremder Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, im Mittel mindestens drei Habitatbäumen und mindestens zwei Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume pro Hektar, einer Strauchschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens ein bis zwei zahlreich vorkommenden lebensraumtypischen Straucharten und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einer Krautschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens sechs standorttypischen Pflanzenarten und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einem Anteil von Entwässerungs- und Nährstoffzeigern in der Vegetation von

jeweils maximal 25 %, vielgestaltigen Waldrändern, niederungstypischen Habitatstrukturen wie quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden und naturnahe Bachufer sowie einem charakteristischen Tierartenbestand unter anderem mit Fischotter, Kleinspecht, Nachtigall und Pirol.

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,

d. h. Fließgewässer mit einer guten Wasserqualität, einer geringen Belastung mit organischen und anorganischen Schadstoffen, einer Chlorid-Belastung im Jahresdurchschnitt von unter 100 mg pro Liter, einer Gewässergüteklasse II oder besser, sommerkaltem Wasser, weitgehend unverbauten Ufern, freier Durchwanderbarkeit für im Gewässer wandernde Tiere, vielfältigen Sedimentstrukturen mit einem Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einer kontinuierlichen Wasserführung, dem Fehlen stärker begradigter Verläufe, einer Gewässerstrukturgüteklasse von 3 oder besser, überwiegend ungenutzten Gewässerrandstreifen und zumindest abschnittsweise naturnaher Auwald- oder Bruchwaldvegetation und Gehölzsäumen, gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Abschnitten sowie einem charakteristischen Tierartenbestand unter anderem mit Fischotter, Eisvogel, Gebirgsstelze, Lachs, Bachforelle, Elritze, Äsche, Groppe, Flussneunauge und Bachneunauge,

bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, d. h. Hochstaudenfluren mit einem naturnahen Wasserhaushalt und naturnahen Bachufern, mindestens 50 % Anteil standort- und lebensraumtypischer Hochstauden, auch im Komplex mit Röhrichtern und Ufergebüschern, einer Krautschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens vier standorttypischen Pflanzenarten und einem Anteil an Störungszeigern und Neophyten von maximal 50 % sowie einem Gehölzanteil von maximal 25 %; eine natürliche Weiterentwicklung des Lebensraumtyps hin zum Lebensraumtyp 91E0 widerspricht nicht den Erhaltungszielen,

cc) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

d. h. Eichen-Mischwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem Stiel- oder Trauben-Eichenanteil in der ersten Baumschicht von mindestens 10 % und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mindestens 80 %, einem Anteil von maximal 10 % beigemischter gebietsfremder Baumarten und einem Anteil von maximal 50 % beigemischter Buche, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, im Mittel mindestens drei Habitatbäumen und mindestens zwei Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume pro Hektar, einer Strauchschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens einer zahlreich vorkommenden lebensraumtypischen Strauchart und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einer Krautschicht aus heimischen Arten mit im Mittel mindestens drei standorttypischen Pflanzenarten und einem Neophytenanteil von maximal 10 %, einem Anteil von Nährstoffzeigern in der Vegetation von maximal 10 %, vielgestaltigen Waldrändern sowie einem charakteristischen Tierartenbestand unter anderem mit Sumpfmelisse und Gartenbaumläufer,

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Lachs (*Salmo salar*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Luhe (mindestens Gewässergüte II) mit permanenter Wasserführung, vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit Kiesbänken mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Lückensystem sowie flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung, unverbauten Ufern und Verstecken unter

Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkaltten Luhe mit permanenter Wasserführung und mittelstarker Strömung, vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges und steiniges Substrat sowie Totholz), unverbauten überwiegend gehölzbestandenen Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkaltten Luhe mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges und steiniges Substrat sowie Totholz, außerdem stabile Sandbänke) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkaltten Luhe mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges und steiniges Substrat sowie Totholz, außerdem stabile Sandbänke) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- (5) Die Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes entsprechend den Zielen der Abs. 3 und 4 soll nur unter Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen.

§ 4

Schutzbestimmungen

Auf Grund des § 26 Abs. 2 BNatSchG werden zur Sicherung des Charakters sowie des besonderen Schutzzwecks und zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen im Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung von gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtigen Anlagen und Schildern aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen,
2. die Neuanlage von Eisenbahnstrecken, Straßen, Gewächshäusern, Mobilfunkmasten, Windkraftanlagen sowie Masten für Freileitungen oder vergleichbare Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
3. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten oder eine über das übliche Maß hinausgehende Gewässerunterhaltung vorzunehmen, soweit nicht in § 5 unter Erlaubnisvorbehalt gestellt oder freigestellt,
4. die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen in Verbindung mit neu zu errichtenden Stauanlagen,
5. das über bestehende Rechte hinausgehende Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
6. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,

7. die Entnahme von Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern mit Ausnahme bestehender Wasserrechte und der Nutzung von Viehtränken,
8. Grundwasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel im Landschaftsschutzgebiet oder Fließgewässer erheblich verändern können,
9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald,
10. die gewerbliche Angelfischerei; die bestehenden Fischzuchtanlagen sind davon unberührt,
11. Abfall aller Art, Schutt oder andere Materialien vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen sind die vorübergehende Lesesteinlagerung und die vorübergehende Festmistlagerung auf Acker- oder Grünlandflächen außerhalb der Bachniederungen; zulässig ist die Zwischenlagerung von Holz-, Heu-, Stroh- und Silageballen, soweit sie von den jeweiligen Lagerflächen stammen,
12. die Anlage und der Betrieb von Silagemieten,
13. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Modellflugzeuge u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören,
14. die Verwendung nicht standorttypischer oder nicht im Naturraum heimischer Pflanzenarten bei Pflanzungen in der freien Landschaft außerhalb der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
15. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 5

Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte

- (1) Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, ist freigestellt, soweit davon weder gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, gemäß § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl ortsüblich der Landschaft anzupassen.
- (2) Die Neuerrichtung von Querbauwerken in den Fließgewässern bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; dieses ist zu versagen, soweit davon eine aufstauende oder die Sohle der Gewässer einengende oder verdunkelnde Wirkung ausgeht; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (3) Die Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Sicherung bestehender Querbauwerke in den Fließgewässern bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen im Bereich bestehender Stauanlagen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Verlegung von Leitungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

- (6) Die Neuanlage von Wegen und Plätzen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (7) Der Ausbau von vorhandenen Wegen, Straßen, Plätzen und Eisenbahnstrecken sowie die Verwendung von gebrochenem Rotstein-Recyclingmaterial im Oberbau im Rahmen der Wegeunterhaltung bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; die Verwendung von Teer- und Asphaltaufbrüchen oder von Bauschutt mit die Wasserqualität gefährdenden Eigenschaften sowie die Verwendung von ungebrochenem Bauschutt im Oberbau im Rahmen der Wegeunterhaltung sind nicht zulässig.
- (8) Die Unterhaltung vorhandener Straßen, Wege und Eisenbahnlinien im bisherigen Umfang einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils ist freigestellt.
- (9) Im Bereich bestehender Fischereibetriebe bedarf das Herstellen oder Beseitigen von Gewässern und das Umgestalten von Uferzonen sowie eine über das übliche Maß hinausgehende Gewässerunterhaltung des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt. Die Nutzung zur ordnungsgemäßen Fischzucht sowie die manuelle Unterhaltung und Räumung sind freigestellt.
- (10) Die Neuanlage von Sandfängen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (11) Der Ausbau von Gräben, d. h. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefen oder Verbreitern, sowie das Verrohren von Gräben bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (12) Die Neuanlage von Dränungen und die Durchführung sonstiger über den rechtmäßigen Bestand hinausgehender Entwässerungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; weitergehende Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (13) Die Unterhaltung von Sandfängen im Rahmen der Gewässerunterhaltung in querderschonender Ausführung ist freigestellt.
- (14) Die Unterhaltung des Gewässerbettes der Luhe im Abschnitt zwischen Kreisgrenze und der Kreisstraße 39 (Hans-Christoph-Seebohm-Ring) ist freigestellt, soweit diese mit Ausnahme der Sandfang-Unterhaltung nicht maschinell erfolgt.
- (15) Die Unterhaltung der Luhe oberhalb der Kreisstraße 39 (Hans-Christoph-Seebohm-Ring), der Brunau und der Wittenbeck bei abflussmindernden Sohlaufhöhungen mit Mähkorb und jährlich jeweils nur einseitig ist freigestellt; Abweichungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (16) Das Ablassen von Teichen ist freigestellt, soweit es nicht mit einer Mobilisierung von Schwebstoffen durch schnelles Ablassen der Gewässer verbunden ist.
- (17) Die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch
 - a) ohne das Ausbringen von Düngemitteln in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante und nicht mit anderen Verfahren als mit Schleppschläuchen oder vergleichbaren emissionsarmen Verfahren,
 - b) ohne Stickstoff-Düngung über 170 kg pro Hektar und Jahr; darüber hinausgehende Düngegaben bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde; die Anforderungen der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind bei Vorhandensein gesetzlich geschützten Grünlandes darüber hinaus zu beachten,

- c) ohne Klärschlammasbringung,
 - d) ohne Gülle-, Jauche- und Geflügelmistausbringung sowie ohne das Ausbringen flüssiger organischer Dünger, insbesondere Biogassubstrat, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zeitraum 1.11. bis 31.01. sowie ohne das Ausbringen von Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee überdeckten Böden,
 - e) bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe,
 - f) bedarf die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Neuanlage von Ackerland des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - g) bedarf die Klärschlamm-, Gülle-, Jauche- und Geflügelmistausbringung sowie das Ausbringen flüssiger organischer Dünger, insbesondere Biogassubstrat, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zeitraum 1.02. bis 28.02. des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - h) in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante ohne Ackernutzung.
- (18) Die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch
- a) ohne Beeinträchtigung oder Zerstörung der Wald-Lebensraumtypen 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) des Anhangs I der FFH-Richtlinie,
 - b) ohne Erstaufforstungen in den Bachniederungen mit Nadelbäumen oder mit im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Laubbaumarten; weitergehende Vorschriften des Waldrechts bleiben unberührt,
 - c) bedarf das Umwandeln von Wald in eine andere Nutzungsart des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen ist die Umwandlung in Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie; weitergehende Vorschriften des Waldrechts bleiben unberührt,
 - d) bedürfen Kahlschläge im Wald über 0,5 Hektar des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Kalamitätsfälle, deren Vorkommen der Naturschutzbehörde vor Baumfällung anzuzeigen ist,
 - e) bedarf die flächige Kalkung von Wald des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, ausgenommen ist die Kalkung von Einzelpflanzen im Zuge von Neupflanzungen,
 - f) bedarf der Umbau von naturnahen Stiel-Eichen-, Trauben-Eichen-, Schwarz-Erlen- und Eschenwäldern in andere Waldtypen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - g) bedarf der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern nicht eine Anzeigepflicht nach § 6 besteht; bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände dürfen Pflanzenschutzmittel im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angewendet werden,
 - h) bedarf das Beseitigen von Habitatbäumen im Bereich der Wald-Lebensraumtypen 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, sofern weniger als drei Habitatbäume je Hektar verbleiben,
 - i) bedarf das Beseitigen von totholzreichen Uraltbäumen oder von liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes im Bereich der Wald-Lebensraumtypen 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Einvernehmens der Natur-

schutzbehörde, sofern weniger als zwei totholzreiche Uraltbäumen oder weniger als zwei liegende oder stehende Stämme starken Totholzes je Hektar verbleiben,

- j) bedarf das Beeinträchtigen von Horst-, Nest- und Höhlenbäumen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (19) Das Beeinträchtigen oder Zerstören von gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, von Grünland des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie von gemäß § 22 NAGBNatSchG geschützten Ödland- oder sonstigen naturnahen Flächen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- Biotope, die während der Teilnahme an öffentlichen Umwelt- oder Naturschutzprogrammen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, unterliegen keinen Zerstörungs- oder Beschädigungsverböten, soweit die Zerstörung oder Beschädigung mit der Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen verbunden ist.
- (20) Das Befahren der Fließgewässer mit Wasserverfahrzeugen ist freigestellt, soweit es das Befahren der Luhe unterhalb der Brücke der Kreisstraße 39 (Hans-Christoph-Seeböhm-Ring) durch Einer-Kajaks ohne Einsatz von Stechpaddeln und nur in der Zeit vom 30.06. bis 15.10. eines jeden Jahres betrifft.
- (21) Das Vornehmen von Aufschüttungen oder Abgrabungen aller Art (auch Kieselgur) bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (22) Das Niederbringen von Bohrungen aller Art bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (23) Die Entwicklung von Grünland des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie hin zu nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztem Nass- oder Feuchtgrünland aufgrund der natürlichen Standortnässe ist freigestellt.
- (24) Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
- a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert wird und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat oder
 - d) die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Beseitigung entlang von öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen durch eine Behörde durchgeführt wird.
- Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken in der Zeit vom 1.10. bis 28.02., jedoch maximal alle zehn Jahre, durch abschnittsweises auf den Stock setzen oder die einzelstammweise Gehölzentnahme.
- (25) Die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern und Wildäsungsflächen bedarf außer auf bestehenden Ackerflächen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- (26) Maßnahmen des Naturschutzes zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Landschaftsschutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbe-

hörde sind freigestellt; werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörden ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens.

- (27) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (28) Weitergehende Vorschriften des Naturschutz-, Wasser- und Waldrechts bleiben unberührt.

§ 6

Anzeigepflicht

Auf Grund des § 26 Abs. 2 BNatSchG unterliegen zur Sicherung des Charakters sowie des besonderen Schutzzwecks und zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen im Landschaftsschutzgebiet einzelne Handlungen einer Anzeigepflicht. Die Handlungen sind vorab der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sind zulässig, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anzeige untersagt werden:

1. der Pflegeumbruch im Grünland,
2. die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche oder anderer Neophyten mit Pflanzenschutzmitteln,
3. Neuanpflanzungen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen aller Art.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.
- (2) Von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege sowie zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 8

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (3) Die Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.
- (4) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (5) Die Befreiung sowie Einvernehmenserklärungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 4 bis § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 13.02.2015

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann